

Merkblatt Hinterlegung von Drehbüchern

Den Mitgliedern von SUISSIMAGE sowie anderen Interessierten steht seit einigen Jahren das "Script-Register" zur Hinterlegung ihrer Drehbücher gratis zur Verfügung.

Zur Erinnerung: Ein literarisches Werk geniesst ohne Formalitäten den Schutz des Urheberrechts vom Augenblick seiner Schöpfung an. Die Hinterlegung des Drehbuches bei einer Urheberrechtsgesellschaft wie SUISSIMAGE ist somit keine Voraussetzung für diesen Schutz. Im Streitfall kann jedoch damit ein Beitrag zum Beweis der Urheberschaft geleistet werden.

Titel und Ideen geniessen in der Regel keinen Urheberrechtsschutz. Sie sind keine selbständigen literarischen Werke und können deshalb gleichzeitig von mehreren Personen verwendet werden. Gleiches gilt für Konzepte von Sendungen oder Spiel-Shows, Anekdoten oder Tagesaktualitäten.

Die Hinterlegung ist somit im audiovisuellen Bereich nur bei ausgearbeiteten Treatments oder Drehbüchern sinnvoll.

Es genügt, Ihr Drehbuch dem Bureau romand von SUISSIMAGE, Rasude 2, CH-1006 Lausanne (Tel. +41 21 323 59 44, E-mail: lane@suissimage.ch), zu schicken. Wir können im Streitfall bescheinigen, dass Sie uns den betreffenden Text an einem bestimmten Datum zugestellt haben. Dies kann Ihnen helfen, zu beweisen, dass Ihr Werk **vor** einem allfälligen Plagiat geschaffen worden ist.

Reglement

1. Drehbücher und Treatments sind urheberrechtlich geschützte Werke. Der urheberrechtliche Schutz von Drehbüchern und Treatments entsteht ohne weiteres mit ihrer Entstehung, ohne dass dafür irgendwelche Formalitäten notwendig wären.
2. Blosser Ideen und Konzepte geniessen dagegen keinen Urheberrechtsschutz.
3. Obwohl der Urheberrechtsschutz an keinen Registereintrag und keine Hinterlegung gebunden ist, bietet SUISSIMAGE trotzdem die Möglichkeit der Hinterlegung von Drehbüchern an. Im Streitfall kann die Hinterlegung eines Drehbuches hilfreich sein, ist es doch ein Indiz für die Urheberschaft und ein Beweis für den Zeitpunkt des Bestehens des Werkes.
4. Die Hinterlegung ist gratis. Sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder von SUISSIMAGE können Drehbücher hinterlegen.
5. Wer ein Drehbuch hinterlegen will, sendet dieses in Papierform in einem verschlossenen Umschlag, auf welchem Name und Adresse des Urhebers sowie der Titel des Werkes aufgeführt sind, an **SUISSIMAGE, Büro romand, Rasude 2, CH-1006 Lausanne.**
6. SUISSIMAGE teilt dem hinterlegten Drehbuch eine Nummer zu und bestätigt dem Urheber das Datum des Empfangs.
7. SUISSIMAGE wird die hinterlegten Drehbücher weder lesen oder beurteilen, noch diese irgendwo vorlegen, weitergeben, verkaufen oder bei solchen Handlungen behilflich sein. Dies bleibt ausschliesslich Sache der Autoren.
8. SUISSIMAGE behält sich das Recht vor, den Inhalt der Umschläge zu verifizieren und Dokumente, welche nicht den Zielsetzungen dieses Reglements entsprechen, zurückzusenden.
9. Die Drehbücher werden während fünf Jahren unter Verschluss aufbewahrt.
10. Ist das Drehbuch verfilmt, meldet der Urheber das audiovisuelle Werk bei SUISSIMAGE an und informiert das Büro romand über diesen Umstand, damit ihm das Drehbuch zurückgesandt werden kann.
11. Auf jeden Fall werden die hinterlegten Drehbücher nach Ablauf von fünf Jahren ihren Urhebern zurückgesandt. Sollte die vom Autor angegebene Adresse nicht mehr gültig sein, wird das Drehbuch der Aktenentsorgung anvertraut.
12. Dieses Reglement ersetzt jene vom 1. Dezember 1989 und vom Oktober 1998.

Bern/Lausanne, Oktober 2010